

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung
— Drucksache 8/2923 —

A. Problem

Das Zollverfahren ist in den Fällen der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zu harmonisieren.

B. Lösung

Durch EG-Verordnung ist ein gemeinsames Zollverfahren in den Fällen der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung aus Drittländern vorzusehen. Der Vorschlag einer solchen Verordnung des Rates stellt neben die bereits in multilateralen Zollübereinkommen geregelten Fälle vollständiger Abgabefreiheit für Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung nunmehr zusätzlich bei bestimmten anderen Sachverhalten dieser Art eine Teilverzollung; die Teilverzollung soll von der inländischen Verwendungsdauer des aus Drittländern eingeführten Wirtschaftsguts bemessen, also als „Pro-rata-temporis“-Teilverzollung ausgestaltet werden. Betroffen von diesem einsatzdauerabhängigen Wertzoll sind insbesondere aus dem Ostblock und aus Übersee eingeführte Baumaschinen und Produktionsmittel, nicht aber Fahrzeuge, die nach ihrem Einsatz im Inland dieses wieder verlassen. Wegen der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten sind die meisten europäischen Drittstaateinfuhren nicht betroffen.

Der Ausschuß empfiehlt, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und in einer EntschlieÙung zum Ausdruck zu bringen, daß die dem deutschen Zollrecht fremde „Pro-rata-temporis“-Teilverzoll-

lung nicht nur systemwidrig, sondern verwaltungsökonomisch wie auch als Erschwernis für die betroffenen Wirtschaftskreise nicht zu vertreten sei. Die Teilverzollung verursacht einen größeren administrativen Aufwand als die geltende deutsche Regelung und wirkt deshalb auch für die Wirtschaft zusätzlich kostensteigernd. Die Zollmehrbelastung ist in vielen Fällen vorübergehender Einfuhr handelspolitisch schlecht vertreten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die Teilverzollung bringt neben dem vermehrten Aufwand für Verwaltung und Wirtschaft ein erhöhtes Zollaufkommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 8/2923 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüÙt grundsätzlich die Regelung zur weiteren Harmonisierung der zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft. Er hat den Vorschlag einer Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung geprüft und festgestellt, daß sich gegenüber der bisherigen nationalen Regelung Verschlechterungen hinsichtlich des Verfahrens sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzverwaltung ergeben. Er ersucht die Bundesregierung, auf eine Überarbeitung des Entwurfs hinzuwirken. Insbesondere sollte eine Ausweitung des Verwaltungsaufwands verhindert werden.

Bonn, den 30. Mai 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Sander
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sander

Die Vorlage wurde gemäß Unterrichtung in Drucksache 8/2098 — berichtet in Unterrichtung in Drucksache 8/2559 — an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 16. Mai 1979 beraten.

Der Vorschlag einer Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung strebt eine Harmonisierung des Zollverfahrens in der Weise an, daß neben einem Festhalten an völliger Abgabefreiheit für die in multilateralen Zollübereinkommen geregelten Fälle der vorübergehenden Verwendung nunmehr für sonstige Fälle der vorübergehenden Einfuhr eine von der inländischen Verwendungsdauer bestimmte „Pro-rata-temporis“-Teilverzollung gelten solle. Betroffen werden sollen Einfuhren aus Drittländern, wobei wegen der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten im wesentlichen nur Einfuhren aus dem Ostblock und aus Überseegebieten die Teilverzollung auslösen würden. Erfaßt werden sollen zur vorübergehenden Verwendung eingeführte Produktionsmittel wie Baumaschinen, nicht aber Fahrzeuge.

Die Beratung der Vorlage im Ausschuß führte zu der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Entscheidung, die die Bundesregierung auffordert, sich bei den weiteren Beratungen gegen die Einführung der Teilverzollung auszusprechen.

Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß die Teilverzollung nicht in Geltung gesetzt werden

sollte. Entscheidend war nicht allein, daß die vorgesehene Teilverzollung dem deutschen Zollrecht fremd ist und als systemwidrig empfunden werden mußte. Maßgeblich war vor allem, daß die Teilverzollung einen größeren administrativen Aufwand bei Finanzverwaltung und Wirtschaft als die Abgabefreiheit bei Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung auslöst und allein deshalb nicht zu vertreten ist. Im übrigen begegnet die Zollbelastung von namentlich aus dem Ostblock zu vorübergehender Verwendung eingeführten Baumaschinen handelspolitischen Bedenken.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die vom Verordnungsvorschlag erfaßten Einfuhren zur vorübergehenden Verwendung auch künftig abgabefrei bleiben können, weil wesentliche Nachteile für andere durch den Zoll geschützte Wirtschaftskreise der EG in diesen Fällen nicht zu befürchten seien. Wenn es die Durchsetzung des deutschen Standpunkts bei den weiteren Beratungen erleichtert, möge die Bundesregierung ein Absehen von der Teilverzollung an die Voraussetzung knüpfen, daß der abgabefrei bleibenden Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung keine nennenswerten Schutzinteressen der Wirtschaft der EG entgegenstünden.

Namens des Ausschusses bitte ich, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Entscheidung zu unterstützen.

Bonn, den 30. Mai 1979

Sander

Berichterstatte